Stadtwerke St. Ingbert GmbH

Netzentgelte für den Netzzugang nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG
zum Elektrizitätsversorgungsnetz der Stadtwerke St. Ingbert GmbH

Gültig ab 01. Januar 2024

1. Preise für die Nutzung des Netzes für Anlagen mit Leistungsmessung

1.1. Jahresleistungspreissystem

Entnahme	Jahresbenutzungsdauer <= 2.500 Stunden		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 Stunden	
	Jahresleistungspreis € / kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	Jahresleistungspreis € / kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Mittelspannungsnetz	16,20	8,06	164,12	2,14
Umspannung 20/0,4 kV	16,75	8,52	166,28	2,54
Niederspannungsnetz	20,04	8,80	169,47	2,82

Im Standardfall sind die Spannungsebene der Entnahmestelle und die der Messung identisch. Bei einer Entnahmestelle in der Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung, werden die bei der Messung nicht erfassten Umspannverluste durch einen Korrekturfaktor in Höhe von 2,3% auf das niederspannungsseitige Messergebnis berücksichtigt.

1.2. Monatsleistungspreissystem

Monatspreissystem nach § 19 Abs. 1 Strom NEV für Letztverbraucher mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht.

Entnahme	Leistungspreis € / kW und Monat	Arbeitspreis ct / kWh
Mittelspannungsnetz	27,35	2,14
Umspannung 20/0,4 kV	27,71	2,54
Niederspannungsnetz	28,25	2,82

2. Preise für die Nutzung des Netzes für Anlagen ohne Leistungsmessung

Entnahme	Grundpreis € / Zähler und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Niederspannungsnetz	67,21	8,99

3. Preise für steuerbare Verbauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

3.1. Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (mit Inbetriebnahme ab 01.01.2024)

Entgelt für Netznutzung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung	Grundpreis € / Zähler und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Modul 1 * - Niederspannungsnetz	67,21	8,99

Entgelt für Netznutzung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung	Pauschaler Rabatt €/a	Arbeitspreis ct / kWh
Modul 1 * - pauschale Reduzierung	134,65	-
Modul 2 * - prozentuale Arbeitspreisreduzierung	-	3,60

Das Entgelt kann auch mit Berücksichtigung der pauschalen Reduktion nicht unter 0 € sinken.

3.2. Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)

Entgelt für Netznutzung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung	Grundpreis € / Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Speicherheizung, Elektro - Wärmepumpen, sonstige mit vor dem 01.01.2024 geschlosssener Vereinbarung nach §14a EnWG*	0,00	2,88

*) entsprechend der Festlegung zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach §14a EnWG gem. Festlegung BK6-22-300 und BK8-22/010-A (Konsultationsentwurf vom 16.06.2023)

Die Bundesnetzagentur will mit der Neufassung des §14a EnWG die Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüsse in die Stromnetze beschleunigen. Demnach bekommen steuerbare Verbrauchseirichtungen, die ab dem 01.01.2024 in Betrieb genommen werden, eine Reduzierung der Netzentgelte, deren Art und Höhe von dem von den Kunden ausgewählten Modul abhängig ist.

Weitere Information zum Festlegungsverfahren zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG unter
Bundesnetzagentur - §14a EnWG Steuerbare Verbrauchseinrichtungen

4. Preise für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

4.1 Registrierende Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb € / Zähler und Jahr
Mittelspannung - Zähler	467,00
Niederspannung - Zähler	467,00
Mittelspannung - Wandlersatz	187,00
Niederspannung - Wandlersatz	18,00

In den Entgelten unter Punkt 4.1. ist folgender Leistungsumfang enthalten:
- Messung von Wirk-/Blindstrom entsprechend Metering Code
- Datenübertragung per GSM-Modem
- Zählerdatenfernauslesung (ZFA), tägl. Datenbereitstellung

4.2. Standard-Lastprofil-Zähler

	Messstellenbetrieb € / Zähler und Jahr
Ein- oder Zweirichtungszähler - Eintarif ohne Wandlersatz	8,90
Ein- oder Zweirichtungszähler - Zweitarif ohne Wandlersatz	10,30
Schaltgerät oder Rundsteuerempfänger	8,50
Prepaymentzähler	69,35
Niederspannung - Wandlersatz	18,00

Das Entgelt für Messstellenbetrieb der Standardlastprofil (SLP) -Zähler beinhaltet eine jährliche Ablesung der Zähler. Für eine unterjährige zusätzliche Sonderablesung wird ein zusätzliches Arbeitsentgelt berechnet:

SLP - unterjährige, zusätzliche Sonderablesungen	**halbjährlich € / Zähler und Jahr**	**vierteljährlich € / Zähler und Jahr**	**monatlich € / Zähler und Jahr**
Ein- oder Zweirichtungszähler - Eintarif ohne Wandlersatz	12,20	18,80	45,20
Ein- oder Zweirichtungszähler - Zweitarif ohne Wandlersatz	12,30	18,90	45,30
Prepaymentzähler	95,06	146,49	352,20

4.3. Intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

5. Überschreitung der Netzanschlusskapazität

Um eine Überlastung des Netzes oder eine Überlastung von Leitungen auszuschließen, ist ein über die reservierte Netzanschlusskapazität hinausgehender Strombezug vertraglich nicht zulässig und wird nur geduldet, wenn die Netzsicherheit nicht gefährdet ist. Ein über die Grenze hinausgehender Strombezug stellt somit ein vertragswidriges Verhalten dar, das Netzstörungen hervorrufen kann. Um Anreize für die Erhaltung der technisch notwendigen Randbedingungen zu schaffen, ist ein über die Grenze hinausgehender Leistungsbezug mit 150 % des Leistungspreises nach Preisblatt Ziffer 1. und 3. zu vergüten. Diese Mehrzahlungen werden bei Erhöhung der Netzanschlusskapazität auf den dann fälligen Baukostenzuschuss angerechnet.

6. Konzessionsabgabe gem. KAV

Bei Stromentnahme zur Niedertarifzeit i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61 ct / kWh
Bei Stromentnahme zur Hochtarifzeit i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	1,59 ct / kWh
Bei Stromentnahme von Sondervertragskunden i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 KAV	0,11 ct / kWh

Für den Nachweis der Unterschreitung des Grenzpreises lt. § 2 Abs. 4 KAV bedarf es des Testats eines Wirtschaftsprüfers.

7. Gesetzliche Umlagen

KWK-Umlage gem. KWKG in der jeweils gültigen Fassung	https://www.netztransparenz.de/KWKG-Umlage
§ 19-Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV	https://www.netztransparenz.de/§19-StromNEV-Umlage
Offshore-Netzumlage gem. § 17f EnWG	https://www.netztransparenz.de/Offshore-Netzumlage

Informationen zur KWK-Umlage, § 19-Umlage, Offshore-Umlage finden Sie unter:
https://www.netztransparenz.de

Die in diesem Preisblatt genannten Entgelte verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe gem. KAV, zzgl. sonstiger Steuern, Abgaben, Umlagen und sofern nicht anders ausgewiesen, der gesetzlichen Umsatzsteuer.